

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Betriebsinformatiker/-in (HWK)**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Oktober 2008 und der Vollversammlung vom 26. November 2008 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach §§ 42 a in Verbindung mit 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) folgende Besondere Rechtsvorschrift:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Damit ist sie/er in der Lage insbesondere folgende leitende Aufgaben eigenverantwortlich, administrativ und organisatorisch wahrzunehmen:

- Übernahme der technischen Leitung von IT-Projekten
- Betriebliche Prozesse mit Standardsoftware optimieren und abbilden
- Anwender in Programme einweisen und rationelle Problemlösungen erarbeiten
- Internetauftritte und Präsentationen konzipieren und planen
- Projektieren von IT-Netzwerken unter Berücksichtigung organisatorischer, rechtlicher und personeller Anforderungen
- Analyse und Optimierung spezifischer Anforderungen, die mit der Installation und Betreuung von IT-Systemen verbunden sind
- Software in betrieblichen Prozessabläufen beurteilen und Lösungen entwickeln.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Betriebsinformatiker/-in (HWK).

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und EDV-Grundkenntnisse insbesondere Computerschein A (HWK) oder vergleichbar, nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsteile:

1. Professionelle/-r EDV-Anwender/-in
2. Netzwerk-Servicetechniker/-in
3. Anwendungsentwickler/-in.

### § 4

#### **Inhalt und Durchführung der Prüfung**

(1) Prüfungsteile:

1. Prüfungsteil Professionelle/-r EDV-Anwender/-in

Im Prüfungsteil Professionelle/-r EDV-Anwender/-in kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Fächern in Betracht:

- a) Erweiterte Informations- und Kommunikationstechnologien, Projektsteuerung
- b) Erweitertes Dokumentenmanagement und Präsentation
- c) Erweiterte Tabellenkalkulation
- d) Erweiterte Datenbanken

2. Prüfungsteil Netzwerk-Servicetechniker/-in

Im Prüfungsteil Netzwerk-Servicetechniker/-in kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Fächern in Betracht:

- a) Projektierung von IT-Netzwerken
- b) Heterogene Netzwerke
- c) Führungsaufgaben in Projekten; Beurteilung externer Vergaben

3. Prüfungsteil Anwendungsentwickler/-in

Im Prüfungsteil Anwendungsentwickler/-in kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Fächern in Betracht:

- a) Anwendungsbezogene Programmierung
- b) Objektorientierte Programmierung
- c) Datenbanken und Internetprogrammierung

(2) Die Prüfung soll handlungsorientiert in schriftlicher, EDV-technischer oder in Form einer Facharbeit durchgeführt werden. Eine Kombination der Formen ist möglich. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Fächer möglich.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile sind in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer zum Ablegen der drei Prüfungsteile darf vier Jahre nicht überschreiten, gerechnet vom letzten Tag des zuerst abgelegten Prüfungsteils an. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.

**§ 5****Dauer der Prüfung**

Die Prüfung soll in den Prüfungsteilen Professionelle/-r EDV-Anwender/-in, Netzwerk-Servicetechniker/-in und Anwendungsentwickler/-in sechs Stunden je Teil nicht überschreiten.

**§ 6****Bestehen der Prüfung**

(1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung in jedem Teil. Ist die Prüfung eines Prüfungsfachs in einem Prüfungsteil auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung der Betriebsinformatikerin/des Betriebsinformatikers nicht bestanden.

(2) Die Prüfung ist in einem der in § 4 genannten Prüfungsfächer je Prüfungsteil auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des jeweiligen Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

**§ 7****Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

(1) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Professionelle/-r EDV-Anwender/-in (HWK) führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 1, der erfolgreich abgelegten Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Netzwerk-Servicetechniker/-in (HWK) führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 2, der erfolgreich abgelegten Prüfung nach den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Anwendungsentwickler/-in (HWK) führt zur Befreiung vom Prüfungsteil 3 nach § 3 dieser Verordnung.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Prüfungsausschuss zu befreien, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfung entspricht.

**§ 8****Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.



## **§ 9**

### **Übergangsvorschrift**

(1) Die bis zum 30. Juni 2009 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei Anmeldungen zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. September 2009 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2009 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2010 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. Juni 2009 geltenden Vorschriften ablegen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Besondere Rechtsvorschrift Betriebsinformatiker/-in (HWK) tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 4 vom 20. Februar 2009 in Kraft und wurde am 6. Januar 2009 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Betriebsinformatiker/-in (HWK) vom 11. November 2005 außer Kraft.